



Weiterbildungsreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ausnahme des im Stundenlohn entlöhnten Personals und der Lernenden), welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Ennetmoos stehen und ist sowohl auf die fachliche als auch auf die allgemeine Weiterbildung anwendbar. Soweit keine abweichenden Regelungen erlassen wurden, sind die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Weiterbildungsverordnung, NG 165.114) sinngemäss anwendbar.

2. Begriff

Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- die Ausbildung als praxisbezogenes Erlernen einer besonderen beruflichen Tätigkeit;
- die Fortbildung als laufende Anpassung der beruflichen Grundausbildung an die veränderten Verhältnisse;
- die Weiterbildung als gezielte Ausbildung im Hinblick auf eine direkte Anwendung in einem erweiterten Aufgabenbereich.

Fachliche Weiterbildung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, nichtfachliche Weiterbildung umfasst die Bereiche der Allgemein-, Persönlichkeits- und Kaderschulung.

3. Ziel und Zweck

Eine ständige berufsfördernde Weiterbildung des Personals wird generell gefördert. Bei vorhandener Bereitschaft sollen nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit und unter Berücksichtigung des Budgets möglichst alle Angestellten der Politischen Gemeinde Ennetmoos in den Genuss einer angemessenen Weiterbildung gelangen.

Dieses Reglement gilt für alle Weiterbildungsmassnahmen, die nachweislich im gemeinsamen Interesse der Angestellten und der Politischen Gemeinde Ennetmoos liegen.

4. Grundsätze für die Unterstützung von Weiterbildungen

Die Politische Gemeinde Ennetmoos fördert zielgerichtet die Fach-, Sozial und Führungskompetenz seiner Angestellten, indem sie an betrieblich relevanten Weiterbildungsmaßnahmen einen angemessenen Beitrag leistet.

Das Ausmass der Unterstützung hängt vom Nutzen für die Politische Gemeinde Ennetmoos und die Angestellten als Funktionsträger ab.

Die Verantwortung für die Massnahmen der Personalentwicklung liegt beim Schulleiter bzw. beim Gemeindeschreiber. Diese sind befugt, im Rahmen des Budgets Weiterbildungskurse zu bewilligen. Die Festlegung des Weiterbildungsbedarfs erfolgt aufgrund der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung. Übersteigen die Gesamtkosten für den Besuch einer Weiterbildung den Budgetrahmen, ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig.

Die von vorgesetzten Stellen (Bund/Kanton) angeordnete Weiterbildung im Bereich des jeweiligen Arbeitsgebietes unterliegt keiner Bewilligungspflicht.

Während der Probezeit und für Angestellte, die in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel kein Kursbesuch bewilligt, ausser es handelt sich um Kurse, welche für den Einstieg in das betreffende Arbeitsgebiet notwendig sind.

5. Voraussetzungen

Weiterbildungen werden von der Politischen Gemeinde Ennetmoos in der Regel nur unterstützt, wenn

- die geplante Weiterbildung für die kompetente Erfüllung der gegenwärtigen oder geplanten künftigen Funktion der Angestellten förderlich ist.
- die Angestellten aufgrund der Beurteilung der Vorgesetzten über das Potenzial und den Leistungswillen verfügt, die geplante Weiterbildung erfolgreich zu absolvieren und das Gelernte am Arbeitsplatz gewinnbringend umzusetzen.
- die Angestellten in einem unbefristeten festen Anstellungsverhältnis angestellt sind.

6. Kosten

Als Kosten der Weiterbildung gelten Besoldung, Schul- und Kursgelder, Prüfungsgebühren sowie die Mehrkosten für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft.

Der von der Politischen Gemeinde Ennetmoos zu übernehmende Anteil der Schul- und Kurskosten und der Spesen wird den Angestellten gegen Nachweis der effektiven Kosten überwiesen. Der Anteil der Politischen Gemeinde kann auch mit Anrechnung von Arbeitszeit für die Weiterbildung gewährt werden.

Der Besuch von Kursen wird als Arbeitszeit auf der Basis einer Sollzeit von 8.4 (ganztags) bzw. 4.2 (halbtags) Stunden angerechnet.

7. Kostenübernahme

Bei ausschliesslichem Interesse der Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Für eine ausschliesslich im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegende Weiterbildung werden keine Beiträge an die Kosten geleistet.

Bei teilweisem Interesse der Gemeinde

Für eine Weiterbildung, die sowohl im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch im Interesse der Gemeinde Ennetmoos ist, werden Beiträge bis zur Hälfte der Kosten geleistet. Bei Teilzeitarbeit werden die Kosten im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad übernommen.

Bei vorwiegendem Interesse der Gemeinde

Die Gemeinde Ennetmoos übernimmt alle Kosten für den Besuch einer Weiterbildung, wenn der Kursbesuch obligatorisch ist oder vorwiegend im Interesse der Politischen Gemeinde Ennetmoos liegt.

8. Weiterbildungsvertrag

Die Politische Gemeinde Ennetmoos schliesst mit der Mitarbeiterin resp. dem Mitarbeiter einen individuellen Weiterbildungsvertrag ab, sofern die Kostenbeteiligung der Gemeinde mehr als Fr. 5'000.- je Weiterbildung (inkl. Lohnkosten) beträgt. Für den Abschluss eines Weiterbildungsvertrages ist in jedem Fall der Gemeinderat zuständig.

9. Rückerstattung

9.1 Verpflichtungszeit

Übersteigt die Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde Ennetmoos den Betrag von Fr. 5'000.- für eine Weiterbildung, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Betrag zurückzuerstatten, wenn sie weniger als drei Jahre nach Abschluss der Weiterbildung aus dem Arbeitsverhältnis austreten.

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Weiterbildungsverordnung und ist in der individuellen Weiterbildungsvereinbarung festzuhalten.

9.2 Kündigung

Wird das Anstellungsverhältnis gekündigt, werden den betreffenden Angestellten bis zum Ausscheiden aus dem Dienst der Politischen Gemeinde Ennetmoos keine Kurse mehr bewilligt. Bereits bewilligte Kurse werden widerrufen, sofern sie noch nicht begonnen haben.

Hat ein bewilligter Kurs schon vor der Kündigung des Anstellungsverhältnisses begonnen, kann der Kurs fortgesetzt werden, doch ist die Kurszeit während der Kündigungsfrist vollumfänglich zu kompensieren und die von der Politischen Gemeinde Ennetmoos übernommenen Kurskosten sind per Kündigungsdatum anteilmässig zurückzuerstatten.

Erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens der Politischen Gemeinde Ennetmoos und liegt diesem Entscheid kein schweres disziplinarisches Vergehen zugrunde, entfällt die Rückerstattungspflicht gänzlich.

9.3 Abbruch der Weiterbildung

Bei Abbruch der Weiterbildung seitens der Angestellten müssen die von der Politischen Gemeinde Ennetmoos geleisteten Weiterbildungsbeiträge in der Regel vollumfänglich zurückerstattet werden.

10. Nachweis

Jede mitarbeitende Person ist verpflichtet:

- a) Eine kurze Beurteilung der durchgeführten Aus- und Weiterbildung (Nutzen, Umsetzung Kursinhalt in der täglichen Praxis usw.) zu erstellen. Die Beurteilung wird anlässlich des Mitarbeitergesprächs mit der vorgesetzten Person besprochen.
- b) Kopien aller erhaltenen Diplome, Kursbestätigungen und dergleichen an die vorgesetzte Person zuhanden der Personalakten weiterzuleiten.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 13. Februar 2012 bewilligt worden und tritt sofort in Kraft.

Ennetmoos, 13. Februar 2012

GEMEINDERAT ENNETMOOS

Peter Scheuber, Gemeindepräsident



Klaus Hess, Gemeindeschreiber

